

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a RV 23/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. November 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. L a d a g e sowie ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter S c h u l z für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Februar 1990 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Bei dem in Polen lebenden Kläger, der als Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht im letzten Weltkrieg verwundet worden ist, sind seit 1979 Narben auf dem rechten Oberarm und dem linken Unterschenkel als Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von unter 25 vH anerkannt. Sein Begehren, auch eine Versteifung der Finger der linken Hand und eine Einschränkung des Sehvermögens auf dem rechten Auge als Folge eines während der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls anzuerkennen, blieb erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat in dem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 16. Dezember 1983 ausgeführt, aufgrund der vom Kläger vorgelegten Zeugenerklärungen könne wohl davon ausgegangen werden, daß er 1945 mit Verletzungen an den Fingern der linken Hand und einer Beeinträchtigung der Sehkraft aus russischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sei. Aufgrund der in Polen durchgeführten ärztlichen Untersuchungen könne aber nur noch ein Augenleiden festgestellt werden, das nicht auf einen Unfall während der Gefangenschaft zurückgeführt werden könne. Mit dem im Juli 1984 wiederholten Antrag auf Gewährung von Versorgungsleistungen machte der Kläger geltend, daß bei der ärztlichen Untersuchung in Polen die Verletzung der linken Hand aus politischen Gründen übergangen worden sei. Mit Bescheid vom 11. Dezember 1984 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, der Kläger habe keine neuen Tatsachen vorgetragen. Im Klageverfahren legte der Kläger eine Bescheinigung eines polnischen Facharztes über eine vollständige Versteifung der Mittel- und Endgelenke und den Wegfall der Greiffähigkeit des zweiten und dritten Fingers der linken Hand sowie über eine Narbe am rechten Augenbrauenbogen vor. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage nach Einholung eines augenfachärztlichen Gutachtens ab (Urteil vom 12. Mai 1987). Das LSG hat mit Urteil vom 2. Februar 1990 die Berufung zurückgewiesen: Zwar könne jetzt davon ausgegangen werden, daß bei dem Kläger eine Versteifung von Fingern der linken Hand vorliege. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß diese Versteifung Folge eines während der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls sei, selbst wenn unterstellt werde, daß der Kläger mit Verletzungen an der linken Hand aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sei. Es fehle am Nachweis des schädigenden Ereignisses. Die Angaben des Klägers allein seien nicht glaubwürdig, weil er zunächst eine solche Verletzung überhaupt nicht erwähnt und später über ihre Entstehung wechselnde Angaben gemacht habe. Die vom Kläger benannten Zeugen könnten über einen Unfall während der Kriegsgefangenschaft aus eigener Anschauung nichts bekunden. Aus diesem Grunde könne auch die Narbe an der rechten Augenbraue nicht als Schädigungsfolge anerkannt werden. Die vorhandene Beeinträchtigung des Sehvermögens sei teilweise anlagebedingt, altersbedingt oder Folge eines schädigungsunabhängigen zu hohen Blutdrucks, jedenfalls nicht auf einen Unfall zurückzuführen.



Dagegen richtet sich die vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Revision des Klägers. Er rügt als wesentlichen Verfahrensfehler, daß das LSG den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und seine Angaben über die Ursache der bei ihm vorhandenen Gesundheitsstörungen zu Unrecht als unglaubwürdig angesehen habe.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile sowie den zugrundeliegenden Bescheid vom 11. Dezember 1984 aufzuheben und unter teilweiser Zurücknahme des Bescheides vom 23. November 1979 idF des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 1980 den Beklagten zu verurteilen, als weitere Schädigungsfolge "Versteifung der Finger II bis IV der linken Hand, Einschränkung des Sehvermögens auf dem rechten Auge, Narbe an der rechten Augenbraue" festzustellen und Versorgung in gesetzlicher Höhe zu gewähren,
hilfsweise, den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz zu erneuter Verhandlung und Entscheidung begründet (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Mit den bisherigen Feststellungen durfte das LSG das Begehren des Klägers, unter Zurücknahme der bindend gewordenen Bescheide (§ 44 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - <SGB X>) die Versteifung der Finger der linken Hand als Schädigungsfolge anzuerkennen und entsprechend Versorgung zu gewähren, nicht zurückweisen. Der Kläger rügt zu Recht als wesentlichen Verfahrensmangel, daß das LSG seiner Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht genügt habe.

Die beim Kläger vorhandene Versteifung der Finger der linken Hand, von deren Vorliegen das LSG im Gegensatz zu dem vorangegangenen, rechtskräftig entschiedenen Verfahren nunmehr ausgeht, wäre als Schädigungsfolge anzuerkennen, wenn sie Folge eines während der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls wäre (§§ 64 Abs 1, 1 Abs 1, 1 Abs 2 Buchst b Bundesversorgungsgesetz <BVG>). Ein solches Unfallereignis muß, wovon das LSG zu Recht ausgeht, erwiesen sein. Zum Nachweis kommen aber nicht nur Urkunden und Augenzeugen in Betracht, sondern auch mittelbare Zeugen (sog Zeugen vom "Hörensagen") und die eigenen Angaben des Klägers, soweit diese nach den Umständen des Falles glaubwürdig sind (§ 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der



Kriegsopferversorgung <KOVVG>). Wenn auch Urkunden und Augenzeugen grundsätzlich ein höherer Beweiswert zukommt als mittelbaren Zeugen und den Angaben des Betroffenen, so sind letztere doch nicht wertlos und beim Fehlen besserer Beweismittel auszuschöpfen, bevor ein Klagebegehren aus Gründen der Beweislast abgewiesen wird. Das LSG hätte deshalb die vom Kläger benannten Zeugen darüber vernehmen müssen, in welchem Zustand ihnen der Kläger nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft begegnet ist und was sie seinerzeit über Ursachen seiner Verletzungen erfahren haben. Dabei können auch Angaben des Klägers selbst, die er seinerzeit noch unbefangen und frei von Gedanken an spätere Versorgungsansprüche gemacht haben könnte, wertvolle Indizien für die Richtigkeit seiner heutigen Darstellung über die Ursache der Fingerversteifung sein. Das LSG wird deshalb die in dieser Richtung bislang unterlassene Sachverhaltsaufklärung nachzuholen haben und erst danach darüber zu befinden haben, ob und inwieweit noch eine weitere Sachverhaltsaufklärung nötig und möglich ist. Falls das LSG aufgrund der Zeugenvernehmung noch nicht zu der hinreichenden Überzeugung kommt, daß die Fingerversteifung Folge eines Unfalls während der Kriegsgefangenschaft ist, wird als letztes Beweismittel die persönliche Anhörung des Klägers in Betracht kommen, um sich von seiner Glaubwürdigkeit zu überzeugen und ihm Unklarheiten oder Widersprüche vorzuhalten, bevor der Klageanspruch mit der Begründung verneint werden kann, die eigenen Angaben des Klägers seien unglaubwürdig.

Soweit der Kläger zu Recht Verfahrensrügen geltend macht, betreffen sie auch die Feststellung einer Narbe an der Augenbraue als Schädigungsfolge. Ob und inwieweit deswegen eine Rente zu gewähren wäre, ist unerheblich. Die Feststellung des LSG, daß nach dem eingeholten ärztlichen Gutachten die beim Kläger vorhandene Sehstörung nicht auf einen Unfall zurückgeführt werden könne, hatte der Kläger ausdrücklich mit Verfahrensrügen nicht angegriffen. Aber auch insoweit kann sich nach Durchführung der zunächst gebotenen Beweiserhebung eine andere Beurteilung der Beweislage ergeben, die eine erneute augenärztliche Untersuchung unter Ausschöpfung der heute zur Verfügung stehenden Mittel augenärztlicher Diagnostik erforderlich machen könnte.

Das LSG wird auch abschließend über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

